

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. September 2022

Nummer 32

INHALT

Tag		Seite
22. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen 31210 01	568
22. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes 21013	569
27. 9. 2022	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung 20120	574

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7 a Vorbereitungsdienst in Teilzeit“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das rechtswissenschaftliche Studium einschließlich der ersten Prüfung umfasst in der Regel den in § 5 d Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Zeitraum (Regelstudienzeit).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Während des Zeitraums, in dem der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, wird die nach den Sätzen 1 und 2 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel reduziert.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) ¹Referendarinnen und Referendaren, die ein Kind unter 18 Jahren, eine pflegebedürftige Ehegattin, einen pflegebedürftigen Ehegatten, eine pflegebedürftige Lebenspartnerin, einen pflegebedürftigen Lebenspartner oder in gerader Linie verwandte Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu bewilligen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. ³Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, so kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden.

(2) Für die Dauer der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert.

(3) ¹Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird. ²Der Verlängerungszeitraum wird ebenfalls in Teilzeit absolviert und ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.

(4) Wird der Antrag nach Absatz 1 erst während des bereits laufenden Vorbereitungsdienstes gestellt, so ist Teilzeit unter den dortigen Voraussetzungen nur zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nrn. 1, 5 und 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2021 S. 134), geändert durch Staatsvertrag vom 7./24. März 2022 (Nds. GVBl. S. 412).“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „das Vertreiben“ durch die Worte „den Eigenvertrieb“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 1. Pferdewetten mit Ausnahme der Regelungen in § 23 Abs. 4,
 2. Spielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung und Spiele, auf die § 33 d der Gewerbeordnung anzuwenden ist, und“.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dafür wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und nach Maßgabe des Haushaltsplans eine jährliche Finanzhilfe zur Verfügung gestellt.“
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „Glücksspielaufsicht“ durch die Worte „für Glücksspiel zuständigen obersten Landesbehörden“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sicherstellung eines ausreichenden
Glücksspielangebots

(1) Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 sicherzustellen.

(2) ¹Das Land kann die von § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 erfassten Glücksspiele zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 selbst veranstalten. ²Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. ³Zur Ausschüttung der Gewinnanteile der nach Satz 1 oder 2 veranstalteten Glücksspiele können Sonderauslosungen veranstaltet werden.

(3) ¹Die anderweitige wirtschaftliche Betätigung und die Gründung von Tochterunternehmen durch privatrechtliche Veranstalter nach Absatz 2 Satz 2 bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis für eine anderweitige wirtschaftliche Betätigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese keine größere Bedeutung als die Veranstaltung der Glücksspiele nach Absatz 2 Satz 2 gewinnt. ³Im Übrigen dürfen Erlaubnisse nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung dieser Glücksspiele hierdurch nicht gefährdet wird.

(4) ¹Der Veranstalter nach Absatz 2 kann Glücksspiele gemeinsam mit anderen Ländern oder mit Lotterieu-nternehmen anderer Länder veranstalten. ²Lotterien mit planmäßigem Jackpot können auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend veranstaltet werden. ³Hierbei kann die Zusammenfassung des Spielkapitals sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorgesehen werden. ⁴Ver- einbarungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Zu- stimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

3. § 3 wird gestrichen.

4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen zur Erlaubniserteilung“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Veranstaltung“ das Komma und das Wort „Durchführung“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

ccc) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Die Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 werden gestrichen.

eee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2, 4, 6, 9 und 10 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Glücksspiel, dessen Veranstaltung oder Vermittlung erlaubt wird,“.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen).“
- bb) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder das Ergebnis des Glücksspiels und die Auszahlung der Gewinne.“
- cc) Im zweiten Satz 2 wird die Satznummer „²“ durch die Satznummer „³“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Eine Annahmestelle betreibt, wer in seiner Geschäftsstelle öffentliche Glücksspiele im Vertriebssystem eines Veranstalters nach § 2 Abs. 2 vermittelt. ²Die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Betreiber der Annahmestelle vorliegt.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- d) Im neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „Spielhalle“ ein Komma und die Worte „Spielbank oder Wettvermittlungsstelle“ eingefügt.
- e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Antrag“ werden die Worte „auf Erteilung der Erlaubnis“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Entscheidung über den Antrag gilt dem Betreiber der Annahmestelle in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem sie dem Veranstalter bekannt gegeben worden ist.“
- f) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Werden gewerbliche Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler ausschließlich in Niedersachsen tätig, so gilt für die Erteilung der Erlaubnis § 9 a Abs. 4 Sätze 1 bis 6 GlüStV 2021 entsprechend.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben der Geschäftsstelle einer gewerblichen Spielvermittlerin oder eines gewerblichen Spielvermittlers gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 5 und § 10 a Abs. 4 Satz 1 GlüStV bleiben“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021 bleibt“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Eine Wettvermittlungsstelle muss ausschließlich oder überwiegend dem Vertrieb von Sportwetten dienen.“
- cc) In Satz 4 Nr. 1 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Konzessionsnehmer“ durch das Wort „Wettveranstalter“ ersetzt.
- dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Die Entscheidung über den Antrag gilt dem Vermittler in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem sie dem Wettveranstalter bekannt gegeben worden ist.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu bestehenden
1. Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten,
 2. Jugendzentren sowie ambulanten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen sowie
 3. Einrichtungen und Orten, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, soweit die Kinder und Jugendlichen diese Einrichtungen und Orte regelmäßig und ohne Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder pädagogische Kräfte aufsuchen,
- muss mindestens 200 Meter betragen; maßgeblich ist die Luftlinie.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 94 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083)“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- In Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 5 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 bis 4 GlüStV 2021“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Sportwettkonzession des Konzessionsnehmers bezeichneten“ werden durch die Worte „Erlaubnis des Wettveranstalters erlaubten“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Konzessionsnehmer“ wird durch das Wort „Wettveranstalter“ ersetzt.
- k) Es wird der folgende neue Absatz 10 angefügt:
- „(10) Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht eingerichtet werden in einer Geschäftsstelle, in der eine Annahmestelle betrieben wird.“

10. Der Dritte Abschnitt wird gestrichen.
 11. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Dritter Abschnitt und dessen Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kleine Lotterien“.
 12. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisfiktion“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „GlüStV“ durch die Worte „GlüStV 2021 sowie von historisch überkommenen Brauchtumsspielen in Form von Ausspielungen in den Grenzen des § 18 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) ein gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Verein.“.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und Ausspielungen“ gestrichen und die Worte „GlüStV und die §§ 5 bis 8 GlüStV“ durch die Worte „und die §§ 5 bis 8 d GlüStV 2021“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Art und Umfang der Werbung dürfen den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht zuwiderlaufen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „oder Ausspielung“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Ausspielung“ gestrichen.
 - e) Absatz 4 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „oder Ausspielung“ werden gestrichen.
 13. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „oder Ausspielung“ und die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 erlaubt ist,“ durch die Worte „kleinen Lotterie im Sinne des § 18 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3“, das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 14. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
 15. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
 - „3. bei Lotterien 25 vom Hundert sowie
 4. bei den übrigen Glücksspielangeboten 18 vom Hundert“.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
 - d) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Klassenlotterien.“
16. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6 und des Absatzes 4 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nrn. 5 und 6 und des Absatzes 4 Nrn. 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Wette, Lotterie oder Ausspielung“ durch die Worte „Wette oder Lotterie“ ersetzt.
17. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausübung der Aufsicht“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Glücksspielaufsicht“ durch das Wort „Glücksspielaufsichtsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde trifft die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergebenden Erlaubnisse. ²Sie hat die Veranstaltung und Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele sowie die Werbung hierfür zu untersagen.“
 - e) Absatz 5 wird gestrichen.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeiten“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Glücksspielaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium. ²Die Glücksspielaufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für

 1. die Überwachung von öffentlichen Glücksspielen und der Werbung hierfür,
 2. die Untersagung unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und der Werbung hierfür,
 3. die Erteilung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Erlaubnisse, insbesondere für Veranstalter nach § 2 Abs. 2 und für den Betrieb von Annahmestellen, Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie“, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler und von Wettvermittlungsstellen,
 4. Maßnahmen im länderübergreifenden Verfahren und im gebündelten Verfahren, soweit sie nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der jeweils geltenden Fassung Niedersachsen zugewiesen sind.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 und 2 obliegen die Aufgaben der Glücksspielaufsichtsbehörde

1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken, sowie
2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken und über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Spielvermittlung“ die Worte „und bei Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder Einrichtung“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Das für Inneres zuständige Ministerium kann seine Zuständigkeit für Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder Einrichtung und für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen. ⁴Die nach den Sätzen 1 bis 3 übertragenen Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise.“
- d) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „und 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes und insoweit Glücksspielaufsicht im Sinne des § 9 GlüStV 2021. ²Das für Inneres zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes und insoweit Glücksspielaufsicht im Sinne des § 9 GlüStV 2021.“
20. Der bisherige Achte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Höchstzahl der Annahmestellen nach § 5 unter Berücksichtigung ihrer Erforderlichkeit zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV sowie die Darbietung des Glücksspielangebots, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,“.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „und deren Standorte“ sowie die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 4 werden die Worte „und deren Standorte“ sowie die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und am Ende das Wort „und“ angefügt.
 - ee) In Nummer 5 werden die Worte „die Standorte der Wettvermittlungsstellen,“ gestrichen sowie am Ende das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ff) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
22. In § 25 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Lotterie“ das Komma und das Wort „Ausspielung“ gestrichen.
23. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in der Auflage auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - d) Die Nummern 4 bis 7 werden gestrichen.
 - e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 8 Abs. 7“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 5“ und die Angabe „§ 8 Abs. 8 oder 9“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 oder 7“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in dem Verlangen auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „sofern beim Stellen der Anforderung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - h) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in der Untersagung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - i) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - j) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.
 - k) Die bisherigen Nummern 15 bis 17 werden Nummern 8 bis 10.
 - l) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:

Die Worte „oder Ausspielung“ werden gestrichen.
24. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Datenübermittlung zu Forschungszwecken

Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet, ihr ihre Kundendaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Glücksspielgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Subdelegationsverordnung**

Vom 27. September 2022

Aufgrund des § 28 b Abs. 1 Satz 10 und Abs. 7 Satz 5 sowie des § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2022 (Nds. GVBl. S. 555), wird die Angabe „§ 32 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 b Abs. 1 Satz 9, § 32 Satz 1, auch in Verbindung mit § 28 b Abs. 7 Satz 4,“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. September 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil